

Satzung der Fachschaft Theologie an der FSU Jena

6.7.2010

§ 1 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft Theologie der Theologischen Fakultät nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange unabhängig von Weisungen des Studentenrates (§ 73 Abs.3 Thüringischen Hochschulgesetz in Verbindung mit § 34 der Satzung der Verfassten Studentenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22.12.2001 - SVSch).
- (2) Die Fachschaft soll insbesondere 1. die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder fördern, 2. die Arbeit der studentischen Vertreter im Fakultätsrat sowie dessen Ausschüssen koordinieren und durch Beratung unterstützen, 3. die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Studierende, der in einem der Studiengänge Diplom Evangelische Theologie, Evangelische Religionslehre Lehramt an Gymnasien, Evangelische Religionslehre Lehramt an Regelschulen, Magister Evangelische Theologie, Magister Religionswissenschaft, Bachelor Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung, Bachelor Grundlagen des Christentums, Bachelor Religionswissenschaft, Master Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung, Master Ökumenische Studien an der FSU Jena immatrikuliert ist, ist ordentliches Mitglied der Fachschaft Theologie.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Bildung des Fachschaftsrates. Gasthörer haben kein Wahlrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen der Fachschaft Gebrauch zu machen.

§ 3 Einberufung und Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist das höchste Organ der Fachschaft. Die FSVV beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates und nimmt dessen Rechenschaftsbericht entgegen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die FSVV unabhängig von der Anzahl der erschienenen Fachschaftsmitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Beschlussfassung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als gültige Stimmen zählen.
- (2) FSVV findet mindestens einmal im Jahr und nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die FSVV wird vom Fachschaftsrat oder auf Beschluss von einem Zehntel der Fachschaftsmitglieder durch öffentlichen Anschlag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine FSVV innerhalb von 24 Stunden einberufen. Eine solche FSVV darf nicht aus Anlass einer Wahl des Fachschaftsrates nach § 5 einberufen werden.
- (4) Versammlungsleiter ist eines der Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (6) Für die FSVV ist sonst die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates entsprechend anzuwenden. Solange die Fachschaft Theologie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat, gilt die Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität vom 13.11.2007.
- (7) Über die FSVV ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 4 Aufgaben, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Insbesondere 1. Wählt er aus seiner Mitte den Kassenwart der Fachschaft, 2. kann er einen oder mehrere Sprecher sowie weitere Referenten für die einzelnen Arbeitsbereiche bestimmen, 3. legt er der Fachschaftsvollversammlung am Ende der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht vor, 4. führt er die Beschlüsse der FSVV aus.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.
- (3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, erfolgt die Beschlussfassung mit der absoluten Mehrheit der FSR-Mitglieder.
- (4) Bei wichtigen Entscheidungen hat der Fachschaftsrat eine Bringschuld gegenüber der Fachschaft.
- (5) Die Mitglieder sind aufgefordert, an den Versammlungen des Fachschaftsrates teilzunehmen. Sie sind verpflichtet an der Umsetzung der Beschlüsse des FSR mitzuwirken. Im Falle eines triftigen Grundes kann ein Mitglied durch die anderen Mitglieder des FSR von dieser Pflicht entbunden werden.
- (6) Die Mitglieder des FSR sind verpflichtet ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§ 5 Ruhendes Mandat

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates Theologie kann, wenn er für die Zeit von mindestens einem Monat sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, beantragen, sein Mandat für ruhend zu erklären. Nimmt ein Mitglied des Fachschaftsrates viermal in Folge nicht an der ordentlichen Gremiumssitzung teil, kann ein jedes der anderen Mitglieder beantragen, das Mandat des betreffenden Mitglieds für ruhend zu erklären. Über Anträge auf Erklärung des Ruhens des Mandates entscheidet der Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Ein Mitglied des Fachschaftsrates, dessen Mandat ruht, gilt nicht als Mitglied im Sinne von §4 dieser Ordnung. Das Ruhen des Mandates endet mit der schriftlichen Erklärung des betreffenden Mitglieds, das Mandat wieder aufzunehmen.

§ 6 Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wird in freier, gleicher und geheimer Urnenwahl durch die Mitglieder der Fachschaft gewählt.
- (2) Näheres, insbesondere bezüglich Wahlvorschläge, Wahlleitung, Stimmabgabe und Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27.01.2009.

§ 7 Stellung der Fachschaft zu den Selbstverwaltungsorganen der FSU (gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG) und zum Studentenrat (gemäß § 73 Abs. 1 und 3 ThürHG)

- (1) Die Fachschaft Theologie der Theologischen Fakultät ist eine eigenständige, politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Der Fachschaft wird durch den Studentenrat pro Semester ein bestimmter Etat zur Verfügung gestellt, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf und sich auf Grundlage der Studentenzahl der Fachschaft Theologie im jeweiligen Semester berechnet. Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung des Finanzreferenten des Studentenrates zulässig. Die Erstattung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzplanung der Fachschaft und auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes des Studentenrates
- (3) Die gewählten studentischen Vertreter der Fachschaft Theologie in den Selbstverwaltungsorganen der FSU Jena und die des Studentenrates haben für die Dauer ihrer Amtszeit beratende Stimme im Fachschaftsrat. Sie sind nicht an Beschlüsse des Fachschaftsrates gebunden.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Fachschaftsordnung tritt am Tag ihrer Beschließung durch die FSVV in Kraft.
- (2) Für die erste nach dieser Ordnung durchzuführende Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27.01.2009, insbesondere die Übergangsbestimmungen.
- (3) Grundlage dieser Ordnung ist die Fachschaftsrahmenordnung der Studentenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27.4.2005, insbesondere die §§7,8 dieser. Die Fachschafts-rahmenordnung ist beim StuRa einzusehen.